

Richtlinie Gefahrenunterweisung

im land- und forstwirtschaftlichen Fachschulunterricht

Gültig ab

01.01.2022



LAND
SALZBURG

Inhalt

1	Vorwort.....	4
2	Ziel, Umfang und Zeitpunkt der Gefahrenunterweisung.....	4
2.1	Gefahrenunterweisung in den FR Landwirtschaft, Pferdewirtschaft und Betriebs- und Haushaltsmanagement.....	4
2.2	Gefahrenunterweisung in Holztechnik oder Metalltechnik (FR Landwirtschaft)	4
3	Vorbildwirkung durch Lehrpersonen und Bedienstete der Fachschulen	5
4	Umsetzung im Unterricht.....	5
4.1	Theoretische Unterweisung	6
4.2	Praktische Unterweisung	7
5	Beispiele für praktische Unterweisungen.....	9
5.1	Holztechnik.....	9
5.2	Metalltechnik	9
5.3	Baukunde	10
5.4	Landwirtschaft/Pferdewirtschaft	10
5.5	Betriebs- und Haushaltsmanagement.....	11
5.6	Waldwirtschaft.....	11
5.7	Gartenbau	12
6	Gefährliche Arbeitsmittel und gefährliche Tätigkeiten	13
6.1	Gefährliche Arbeitsmittel	13
6.2	Anmerkungen zur Liste der erlaubten Arbeitsmittel für Jugendliche.....	16
6.3	Sonstige gefährliche Tätigkeiten	17
7	Rechtliche Grundlagen.....	18

1 Vorwort

Schutz von Jugendlichen

Jugendliche genießen einen besonderen Schutz bezüglich ihrer Sicherheit und Gesundheit. Daher dürfen sie zu Arbeiten an gefährlichen Arbeitsmitteln nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen herangezogen werden. Verboten sind Arbeiten unter psychischen und physischen Belastungen, die mit einer für Jugendliche unzuträglichen Beanspruchung des Organismus verbunden sind.

Haben Jugendliche nachweislich eine fächerübergreifende **Gefahrenunterweisung** im Fachschulunterricht absolviert, dürfen sie an bestimmten Arbeitsmitteln bereits zu einem früheren Zeitpunkt arbeiten, sofern dies für die Vermittlung der wesentlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nach den Lehrplänen unbedingt erforderlich ist¹.

4

2 Ziel, Umfang und Zeitpunkt der Gefahrenunterweisung

Die Unterweisung soll die Schülerinnen und Schüler vor allem in die Lage versetzen,

- ✓ Gefahren, die bei der Ausübung des Berufes entstehen, zu erkennen und zu vermeiden,
- ✓ die richtige Schutzausrüstung zu verwenden und
- ✓ berufsspezifische Maschinen und Geräte richtig einzusetzen.

Die **fächerübergreifende Gefahrenunterweisung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit** muss im Ausmaß von **24 Unterrichtseinheiten** nach den Richtlinien der zuständigen Unfallversicherungsträger² nachweislich erfolgen (Bestätigung durch die Schule³).

2.1 Gefahrenunterweisung in den FR Landwirtschaft, Pferdewirtschaft und Betriebs- und Haushaltsmanagement

Die Gefahrenunterweisung im Ausmaß von 24 Unterrichtseinheiten muss in der **10. Schulstufe** abgeschlossen werden und ist in den theoretischen und praktischen Unterricht einzubauen. Sie ist Voraussetzung für die Absolvierung des Pflichtpraktikums.

2.2 Gefahrenunterweisung in Holztechnik oder Metalltechnik (FR Landwirtschaft)

Die Gefahrenunterweisung im Ausmaß von 24 Unterrichtseinheiten ist in den theoretischen und praktischen Unterricht einzubauen. Sie ist Voraussetzung für eine Lehrzeitanrechnung durch den Lehrberechtigten und ermöglicht den Einstieg in das zweite Berufsschuljahr.

Diese Richtlinie orientiert sich an den Richtlinien der AUVA „Gefahrenunterweisung im Berufsschulunterricht gemäß KJBG-VO“.

¹ siehe Liste erlaubte Arbeitsmittel für Jugendliche unter Aufsicht, ab Seite 11

² Unfallversicherungsträger sind die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) und die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS).

³ Eine Bestätigung der Schule zur Teilnahme an der Gefahrenunterweisung darf nur dann ausgestellt werden, wenn die Schülerin/der Schüler im vollen Umfang an der Vermittlung der Gefahrenunterweisung teilgenommen hat. Einmaliges Fehlen im Unterricht genügt, um die Teilnahmebestätigung zu versagen (siehe *Erlass des Arbeitsinspektorates Salzburg vom 08.07.2002, Zl 462.007/11-III/3/02*).

3 Vorbildwirkung durch Lehrpersonen und Bedienstete der Fachschulen

Alle Lehrpersonen und Bediensteten haben sich ihrer Rolle als Vorbild für die Schülerinnen und Schüler, insbesondere für die Unfallvermeidung und Unfallverhütung bewusst zu sein!

Daher ergeht an alle Lehrpersonen und Bediensteten die Anweisung, eine Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen!

Nur täglich praktizierte und angewendete Schutzmaßnahmen schärfen das Bewusstsein der Schülerinnen und Schüler für deren zukünftiges Arbeitsfeld.

4 Umsetzung im Unterricht

5

Es wird folgendes festgelegt:

- ✓ Die Unterweisung hat für alle Schülerinnen und Schüler im nachstehend angeführten Ausmaß in den einzelnen Unterrichtsgegenständen in der 9. und 10. Schulstufe zu erfolgen.
- ✓ Die gravierendsten Inhalte sind in der 10. Schulstufe zu vermitteln, da in dieser eine höhere Reife der Schülerinnen und Schüler gegeben ist.
- ✓ Die Unterweisung ist in der Lehrstoffverteilung und im Klassenbuch zu vermerken.

Da die **Unterweisungen der SVS- Sozialversicherung für Selbständige - Bauern** in Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (**Grundregeln für die Unfallverhütung**) ein Teil dieser Unterweisung sind, wird deren Inhalt in Kurzform angeführt:

1. Klasse

Einführung, Unfallursachen, -ketten, -folgen, rechtlicher Hintergrund, Persönliche Schutzausrüstung, STOP-Prinzip (Substitution, Technische-, Organisatorische-, Personenbezogene Maßnahmen)

2. Klasse

- Gefährliche Arbeitsstoffe (Silo, Chemie, Gülle, Gas, ...), Gefahren im Forst, Gefahren durch Maschinen, Gefahren in der Rinderhaltung
- Fachrichtung Betriebs- und Haushaltsmanagement: verstärkt Haushaltssicherheit und Kindersicherheit an Stelle der Themen Forst, Maschinen und Rinderhaltung

3. Klasse

- Über die 24 UE Gefahrenunterweisung hinausgehende Unterweisung und Reflexion der Erfahrungen aus dem Pflichtpraktikum
- Sicheres Arbeitsverhalten, Gefahrenhinweise in Baulichkeiten

4.1 Theoretische Unterweisung

Die theoretische Unterweisung von **mindestens 9 Unterrichtseinheiten** ist für die Gefahrenunterweisungen gemäß Punkt 2.1. und 2.2. gegenseitig anrechenbar.

Sie beinhaltet:

- ✓ **Fragen zu Gesundheit und Sicherheit bei der Arbeit, Sicherheitsvorschriften**
Welche Gefahren ergeben sich bei der Durchführung von Tätigkeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln und wie ist diesen Gefahren zu begegnen, um weder sich selbst noch andere zu gefährden?
- ✓ **Einrichten des Arbeitsplatzes**
Wie sind Arbeitsplätze einzurichten, insbesondere in Verbindung mit richtiger Belichtung, Beleuchtung, Vermeidung von Sturz und Absturz und Verwendung persönlicher Schutzausrüstung?
- ✓ **Gefahrenbewusstsein und Maßnahmen zur Abwehr besonderer Gefahren**
 - Bei welchen Arbeitsvorgängen können besondere Gefahren auftreten?
 - Wie können bei berufsspezifischen Arbeiten Gefahren abgewendet werden, zB Verletzungsgefahr durch Auftreten von Quetsch-, Scher-, Schneid-, Stich-, Fang- oder Einzugsstellen durch bewegte Werkzeuge und Werkstücke?

Fachrichtung Landwirtschaft

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz der SVS (2 UE in der 1. Klasse, 4 UE in der 2. Klasse)	6 UE
Holz- oder Metalltechnik	1 UE
Waldwirtschaft	1 UE
Landtechnik und Baukunde	1 UE

Fachrichtung Pferdewirtschaft

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz der SVS (2 UE in der 1. Klasse, 4 UE in der 2. Klasse)	6 UE
Werkstatt	1 UE
Waldwirtschaft	1 UE
Landtechnik und Baukunde	1 UE

Fachrichtung Betriebs- und Haushaltsmanagement

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz der SVS (2 UE in der 1. Klasse, 4 UE in der 2. Klasse)	6 UE
Landwirtschaft und Gartenbau	1 UE
Ernährung und Küchenführung	1 UE
Betriebs- und Haushaltsmanagement	1 UE

4.2 Praktische Unterweisung

Die praktische Unterweisung von **gesamt 15 Unterrichtseinheiten** beinhaltet:

- ✓ Demonstrative Arbeit an gefährlichen Arbeitsmitteln, vorgezeigt von der Lehrperson und durchgeführt von der Schülerin/dem Schüler
- ✓ Es müssen mindestens **zwei** verschiedene Arbeitsmittel, die in der beruflichen Praxis von der Schülerin/dem Schüler verwendet werden, zum Einsatz kommen
- ✓ An den Arbeitsmitteln müssen frei wählbare, typische Arbeitsgänge vorgezeigt und von der Schülerin/dem Schüler angewendet werden
- ✓ Dabei ist zu unterweisen,
 - ab welcher Ausbildungsdauer unter welchen Voraussetzungen im Betrieb mit dem jeweiligen gefährlichen Arbeitsmittel gearbeitet werden darf (siehe dazu die Ausführungen zur Aufsicht⁴),
 - worauf bei der Verwendung des gefährlichen Arbeitsmittels besonders zu achten ist,
 - welche sicherheitsrelevanten Angaben die Bedienungsanleitung enthält,
 - wie die Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes des Arbeitsmittels erfolgt,
 - ob und welche Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu verwenden ist,
 - die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen zur Gefahrenverhütung,
 - die Vermeidung von Gefährdungen bei Störungsbeseitigungs-, Einstell-, Wartungs-, Programmier-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten.

7

⁴ Aufsicht:

Als „**geeignete fachkundige Person**“ im Sinn des § 1 Abs 4 KJBG-VO ist jede physische Person zu verstehen, welche auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung nicht nur die notwendigen Fachkenntnisse und Erfahrungen im Lehrberuf sondern auch in den Unfallverhütungsvorschriften, die bei der Berufsausbildung anzuwenden sind, besitzt (zB Ausbilder).

„**Jederzeit zum unverzüglichen Eingreifen bereit stehen**“ bedeutet im Hinblick darauf, dass eine Aufsichtsperson, zB der Ausbilder, in der Lehrwerkstätte mehrere Jugendliche zu beaufsichtigen hat, nicht, dass neben jedem Jugendlichen eine Aufsichtsperson stehen muss. Von der Aufsichtsperson muss aber erwartet werden, dass sie jederzeit ohne Verzug, also so rasch als möglich, die Stelle des erforderlichen Eingreifens erreichen kann, um die zum Schutz der Jugendlichen erforderlichen Maßnahmen zu setzen.

Keine Aufsicht liegt vor, wenn die Aufsichtsperson, sei es auch nur kurzfristig, den Raum, in dem der Jugendliche beschäftigt wird, aus welchen Gründen auch immer, verlässt. In solchen Fällen ist die Beschäftigung zu unterbrechen, da die Aufsicht im Sinn des § 1 Abs 4 KJBG-VO unmöglich ist.

(aus Erlass des Arbeitsinspektorates Salzburg vom 08.07.2002, Zl 462.007/11-III/3/02).

Verteilung der praktischen Unterweisung auf Fachrichtungen und Pflichtgegenstände

Fachrichtung Landwirtschaft

Waldwirtschaft	4 UE
Landtechnik und Baukunde	5 UE
Tierhaltung	4 UE
Produktveredelung und Vermarktung	2 UE

Fachrichtung Pferdewirtschaft

Pferdehaltung und -zucht	4 UE
Waldwirtschaft	3 UE
Landtechnik und Baukunde	5 UE
Tierhaltung	2 UE
Produktveredelung und Vermarktung	1 UE

Fachrichtung Betriebs- und Haushaltsmanagement

Landwirtschaft und Gartenbau	4 UE
Ernährung und Küchenführung	7 UE
Betriebs- und Haushaltsmanagement	4 UE

Holztechnik 15 UE

Metalltechnik 15 UE

5 Beispiele für praktische Unterweisungen

Beispiele für praktische Unterweisungen je Unterrichtsgegenstand / Fachrichtung sind:

5.1 Holztechnik

Berufsspezifische Maschinen und Arbeitsvorgänge, die von der Lehrperson vorzuzeigen und von der Schülerin/vom Schüler durchzuführen sind:

Tischbandsägemaschinen	Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Zuschneiden, Spalten, Schweißen
Tisch- und Formatkreissägemaschinen	Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Besäumen, Ablängen, Auftrennen (Parallelschnitt), Absetzen
Abrichtobelmaschinen	Maschineneinstellung, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Abrichten und Fügen von Werkstücken
Tischfräsmaschinen	Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Arbeiten am durchgehenden Anschlag mit und ohne Vorschubapparat
Kantenschleifmaschinen	Bandwechsel, Schleifen am Anschlag, Schleifen kleiner Werkstücke
Handkreissägemaschinen mit mehr als 1200 W Nennleistung	Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Querschneiden, Schneiden mit Führungsschiene
Furnierpressen	Maschineneinstellung, Beschicken, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Druckeinstellung

5.2 Metalltechnik

Berufsspezifische Maschinen und Arbeitsvorgänge, die von der Lehrperson vorzuzeigen und von Schüler/von der Schülerin durchzuführen sind:

Handgeführte Winkelschleifer und Trennmaschinen über 1200 Watt Nennleistung	Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Probelauf, Schleifen und Schneiden
Stanzen und Pressen mit Handbeschickung und Handentnahme und einem Hub von mehr als 6mm, Abkantpressen (Gesenkbiegepressen), Tafelscheren	Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Fertigungsverfahren mit Handbeschickung und Handentnahme
Sickenmaschinen, Rundmaschinen	Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Fertigungsverfahren
Einrichtung des Arbeitsplatzes, Belichtung und Beleuchtung, Verwendung Persönlicher Schutzausrüstung	In Verbindung mit berufsspezifischen Arbeiten
Arbeitsmittel, an denen Quetsch-, Scher-, Schneid-, Stich-, Fang- oder Einzugsstellen auftreten oder durch andere Merkmale Verletzungsgefahr besteht	Ausführen berufsspezifischer Arbeiten

5.3 Baukunde

Berufsspezifische Maschinen und Arbeitsvorgänge, die von der Lehrperson vorzuzeigen und vom Schüler/von der Schülerin durchzuführen sind:

Baukreissägemaschinen	Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Besäumen, Ablängen, Längsschneiden, Keile schneiden, Pflöcke spitzen von hinten
Handkreissägemaschinen mit mehr als 1200 W Nennleistung	Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Querschneiden, Schneiden mit Führungsschiene
Ziegelschneidemaschinen	Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Schneiden
Kettensägemaschinen mit Antivibrationsausrüstung	Starten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Schneiden mit ziehender und schiebender Kette sowie mit der Schwertspitze, Kettenwechsel
Handgeführte Winkelschleifer und Trennmaschinen mit mehr als 1200 W Nennleistung	Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Probelauf, Schleifen und Schneiden

10

5.4 Landwirtschaft/Pferdewirtschaft

Berufsspezifische Maschinen und Arbeitsvorgänge, die von der Lehrperson vorzuzeigen und vom Schüler/von der Schülerin durchzuführen sind:

Sägemaschinen mit Handbeschickung und Handentnahme der Werkstücke	Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Zuschneiden, Spalte, Ablängen Auftrennen
Handgeführte Maschinen mit mehr als 1200 W Nennleistung	Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Ausführen von verschiedenen Arbeitsvorgängen
Kettensägen gemäß ÖNORM EN ISO 116811-1 und 11681-2, mit Verwendung entsprechender PSA	Starten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Schneiden mit ziehender und schiebender Kette sowie mit der Schwertspitze, Kettenwechsel
Pneumatische und elektrische Scheren	Rüsten, Verwenden der Schutzvorrichtungen, Ausführen betriebsspezifischer Arbeiten
Handgeführte selbstfahrende Arbeitsmittel, z.B. Rasenmäher, Bodenfräsen, Grabgeräte, Rütteleger	Inbetriebnahme, Bedienung, Stillsetzen
Holzspalter mit nicht rotierenden Spaltwerkzeugen gemäß ÖNORM EN 609-1	Rüsten, Verwenden der Schutzvorrichtungen, Ausführen betriebsspezifischer Arbeiten

5.5 Betriebs- und Haushaltsmanagement

Berufsspezifische Maschinen und Arbeitsvorgänge, die von der Lehrperson vorzuzeigen und vom Schüler/von der Schülerin durchzuführen sind:

Schneidemaschinen mit Handbeschi- ckung, Handentnahme oder Handvor- schub	Rüsten, Verwenden der Schutzvorrichtungen, Ausführen betriebsspezifischer Arbeiten
Knet-, Rühr- und Mischmaschinen mit gefährlicher Handbeschickung während des Betriebes	Rüsten, Verwenden der Schutzvorrichtungen, Ausführen betriebsspezifischer Arbeiten
Pneumatische und elektrische Scheren	Rüsten, Verwenden der Schutzvorrichtun- gen, Ausführen betriebsspezifischer Arbeiten Inbetriebnahme, Bedienung, Stillsetzen
Handgeführte selbstfahrende Arbeitsmit- tel, z.B. Rasenmäher, Bodenfräsen, Grab- geräte, Rüttelegeren	
Handgeführte Maschinen mit mehr als 1200 W Nennleistung	Rüsten, Verwenden der Schutzvorrichtungen, Ausführen betriebsspezifischer Arbeiten
Bügelstationen Kombidämpfer	Rüsten, Verwenden der Schutzvorrichtungen, Ausführen betriebsspezifischer Arbeiten, Inbetriebnahme, Bedienung, Stillsetzen

11

5.6 Waldwirtschaft

Berufsspezifische Maschinen und Arbeitsvorgänge, die von der Lehrperson vorzuzeigen und vom Schüler/von der Schülerin durchzuführen sind:

Sägemaschinen mit Handbeschickung und Handentnahme der Werkstücke	Rüsten, Verwenden der Schutzvorrichtungen, Zu- schneiden, Spalte, Ablängen Auftrennen
Handgeführte Maschinen mit mehr als 1200 W Nennleistung	Rüsten, Verwenden der Schutzvorrichtungen, Ausführen betriebsspezifischer Arbeiten
Kettensägen gemäß ÖNORM EN ISO 11681/-1 und 11681-2, mit Verwendung entsprechender PSA	Starten, Verwenden der Schutzvorrichtungen, Schneiden mit ziehender und schiebender Kette sowie mit der Schwertspitze, Kettenwechsel
Pneumatische bzw. elektrische Scheren	Rüsten, Verwenden der Schutzvorrich- tungen, Ausführen betriebsspezifischer Arbeiten
Holzspalter mit nicht rotierenden Spalt- werkzeugen gemäß ÖNORM EN 609-1	Rüsten, Verwenden der Schutzvorrich- tungen, Ausführen betriebsspezifischer Arbeiten
Handgeführte selbstfahrende Arbeitsmit- tel, z.B. Rasenmäher, Bodenfräsen, Grab- geräte, Rüttelegeren	Inbetriebnahme, Bedienung, Stillsetzen
Forstliche Seilbringungsanlagen	Verwenden der Schutzvorrichtungen, Inbetriebnahme, Bedienung

5.7 Gartenbau

Berufsspezifische Maschinen und Arbeitsvorgänge, die von der Lehrperson vorzuzeigen und vom Schüler/von der Schülerin durchzuführen sind:

Handgeführte Maschinen mit mehr als 1200 W Nennleistung	Rüsten, Verwenden der Schutzvorrichtungen, Ausführen betriebsspezifischer Arbeiten
Kettensägen gemäß ÖNORM EN ISO 11681-1 und 11681-2, mit Verwendung entsprechender PSA	Starten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Schneiden mit ziehender und schiebender Kette sowie mit der Schwertspitze, Kettenwechsel
Pneumatische und elektrische Scheren	Rüsten, Verwenden der Schutzvorrichtungen, Ausführen betriebsspezifischer Arbeiten
Holzspalter mit nicht rotierenden Spaltwerkzeugen gemäß ÖNORM EN 609-1	Rüsten, Verwenden der Schutzvorrichtungen, Ausführen betriebsspezifischer Arbeiten
Handgeführte selbstfahrende Arbeitsmittel, z.B. Rasenmäher, Bodenfräsen, Grabgeräte, Rütteleger	Inbetriebnahme, Bedienung, Stillsetzen

6 Gefährliche Arbeitsmittel und gefährliche Tätigkeiten

6.1 Gefährliche Arbeitsmittel

Gefährliche Arbeitsmittel sind (Auszug aus §§ 6 und 7 KJBG-VO):

Arbeitsmittel	erlaubt für Jugendliche im Betrieb UNTER AUFSICHT		
	ohne Ausbildungs- verhältnis	in Ausbildung	mit Gefahrenun- terweisung in der LFS
Sägemaschinen mit Hand- beschickung, Handentnahme oder Handvorschub	nein	nach 18 Monaten Ausbildung	nach Unterrichts- ende der 10. Schul- stufe
Sägemaschinen handge- führt über 1200 Watt Nennleistung	nein	nach 18 Monaten Ausbildung	nach Unterrichts- ende der 10. Schul- stufe
Sägemaschinen handgeführt unter 1200 Watt Nennlei- stung	ja	ja	ja
Bandsägen für die Metallbe- arbeitung	ja	ja	ja
Bügelsägen, Fuchsschwanzsägen, Furniersägen	ja	ja	ja
Kettensägen (alte Bauweise)	nein	nein	nein
Kettensägen gem. ÖNORM EN ISO 11681-1 und 11681-2, mit ent- sprechender PSA	nein	nach 18 Monaten Ausbildung, je- denfalls erst ab 16	nach Unterrichts- ende der 10. Schul- stufe, jedenfalls erst ab 16
Hobelmaschinen mit rotie- renden Messerwellen mit Handbeschickung, Handent- nahme, Handvorschub	nein	nach 18 Monaten Ausbildung	
Hobelmaschinen handgeführt über 1200 Watt Nennlei- stung	nein	nach 18 Monaten Ausbildung	nach Unterrichts- ende der 10. Schul- stufe
Hobelmaschinen handgeführt unter 1200 Watt Nennlei- stung	ja	ja	ja
Dickenhobelmaschinen	ja	ja	ja
Fräsmaschinen mit Hand- beschickung, Handentnahme oder Handvorschub	nein	nach 18 Monaten Ausbildung	nach Unterrichts- ende der 10. Schul- stufe
Fräsmaschinen handge- führt über 1200 Watt Nennleistung	nein	nach 18 Monaten Ausbildung	nach Unterrichts- ende der 10. Schul- stufe
Fräsmaschinen handge- führt unter 1200 Watt Nennleistung	ja	ja	ja
Fräsmaschinen für die Me- tallbearbeitung	ja	ja	ja
Schneidemaschinen mit Hand- beschickung,	nein	nach 18 Monaten Ausbildung	nach Unterrichts- ende der 10. Schul- stufe

Arbeitsmittel	erlaubt für Jugendliche im Betrieb UNTER AUFSICHT		
	ohne Ausbildungs- verhältnis	in Ausbildung	mit Gefahrenun- terweisung in der LFS
Handentnahme oder Handvorschub			
Brot- und Wurstschneidemaschinen	ja	ja	ja
Handgeführte Trennmaschi- nen und Winkelschleifer über 1200 Watt Nennleis- tung	nein	nach 18 Monaten Ausbildung	nach Unterrichts- ende der 10. Schul- stufe
Handgeführte Trennmaschi- nen und Winkelschleifer un- ter 1200 Watt Nennleistung	ja	ja	ja
Bandschleifmaschinen	nein	ab Beginn der Aus- bildung	ab Beginn der Aus- bildung
Bandschleifmaschinen handgeführt über 1200 Watt Nennleistung	nein	ab Beginn der Aus- bildung	ab Beginn der Aus- bildung
Bandschleifmaschinen handgeführt unter 1200 Watt Nennleistung	ja	ja	ja
Bandschleifmaschinen ähn- lich Schleifböcken	ja	ja	ja
Kantenschleifmaschinen	nein	nach 18 Monaten Ausbildung	nach Unterrichts- ende der 10. Schul- stufe
Stanzen und Pressen mit Hand- beschickung oder Hand- entnahme mit Hub größer 6 mm	nein	nach 18 Monaten Ausbildung	nach Unterrichts- ende der 10. Schul- stufe
Stanzen und Pressen mit Hand- beschickung oder Handentnahme mit Hub kleiner 6 mm	ja	ja	ja
Knet-, Rühr- und Mischma- schinen mit gefährlicher Handbeschickung während des Betriebes	nein	nach Unter- richtsende der 10. Schulstufe	nach Unterrichts- ende der 10. Schulstufe
Mischmaschinen für Bauar- beiten	ja	ja	ja
Zerkleinerungsmaschinen mit gefährlicher Handbe- schickung während des Be- triebes	nein	nein	nein
Arbeitsmittel mit Fang- und Einzugsstellen durch rotie- rende Teile, Walzen, Bän- der und dgl.	nein	nach 18 Monaten Ausbildung	nach Unterrichts- ende der 10. Schul- stufe
Bogendruckmaschinen Drehmaschinen	ja	ja	ja
Furnierschälmaschinen	nein	nein	nein
Holzschälmaschinen	nein	nein	nein
Furniermessermaschinen	nein	nein	nein
Hebebühnen und Hubtische nicht-stationär	ab 17	nach Unter- richtsende der 10. Schulstufe	nach Unterrichts- ende der 10. Schul- stufe

Arbeitsmittel	erlaubt für Jugendliche im Betrieb UNTER AUFSICHT		
	ohne Ausbildungs- verhältnis	in Ausbildung	mit Gefahrenun- terweisung in der LFS
Hebebühnen und Hubtische stationär	ja	ja	ja
Bolzensetzgeräte	nein	nein	nein
Schlachtschussapparate	nein	nein	nein
Betäubungszangen	nein	nein	nein
Dampfkessel, Druckbehälter für Dämpfe, Wärmekraftmaschinen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 und Z 2 lit a und b Kesselgesetz	nein	nein	nein
Druckluftkompressoren	ja	ja	ja
Schleplifte bedienen	nein	nein	ja
Schleplifte Bügel zureichen	ab 16	ab 16	ja
Bauaufzüge führen	nein	nein	nein
Selbstfahrende Arbeitsmittel führen	nein	nein	nein
Handgeführte selbstfahrende Arbeitsmittel führen, zB Rasenmäher, Bodenfräse	nein	nach 18 Monaten Ausbildung	nach Unterrichtsende 10. Schulstufe
Kraftfahrzeuge lenken (G=Bagger, F=Traktor)	Lenkerberechtigung/Lernfahrausweis	Lenkerberechtigung/Lernfahrausweis	Lenkerberechtigung/Lernfahrausweis
Waffen einschießen	nein	nach 18 Monaten Ausbildung	nach Unterrichtsende 10. Schulstufe
Hebezeuge: Lasten über 1,5 t	nein	nein	nein
Hebezeuge: Lasten bis 1,5 t	nein	nach 24 Monaten Ausbildung	nach 24 Monaten Ausbildung
Ladehilfen auf Kraftfahrzeugen Ladebagger, Ladekrane bis 1,5 t	nein	nach 24 Monaten Ausbildung	nach 24 Monaten Ausbildung
Plasma-, Autogen- und Laserschneidanlagen	nein	nach 18 Monaten Ausbildung	nach 18 Monaten Ausbildung
Schweißarbeiten	ab 17	ab Beginn der Ausbildung	ab Beginn der Ausbildung
Landwirtschaftliche Kräne gemäß ÖNORM M 9613	nein	ab 16	ab 16
Holzspalter mit rotierenden Spaltwerkzeugen gemäß ÖNORM EN 609-2	nein	nein	nein
Holzspalter mit nicht rotierenden Spaltwerkzeugen gemäß ÖNORM EN 609-1	nein	nach 18 Monaten Ausbildung	nach 18 Monaten Ausbildung
Rasentrimmer	ja	ja	ja
Freischneider	nein	nein	nein
Pneumatische und elektrische Scheren (mit Handschutz oder Kettenhandschuh)	nein	nach 18 Monaten Ausbildung	nach Unterrichtsende 10. Schulstufe
Bedienen von Material(seil)bahnen, Feldbahnen und deren Anlagen	nein	nein	nein
Forstliche Seilbringungsanlagen	nein	nach 18 Monaten Ausbildung	nach 18 Monaten Ausbildung

6.2 Anmerkungen zur Liste der erlaubten Arbeitsmittel für Jugendliche

- **Praktikum zwischen der 1. und 2. Schulstufe** (Mindestalter 15 Jahre)
In diesem Fall ist die erste Spalte der erlaubten Arbeitsmittel anzuwenden, da die Gefahrenunterweisung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist.
- **Traktor, Hoftrac**
Grundsätzlich ist das **Führen von selbstfahrenden Arbeitsmitteln und das Lenken von KFZ auf dem Betriebsgelände** für Jugendliche **verboten** (§ 6 Abs 1 Z 18 KJBG-VO).

→ Für das **Lenken eines Traktors oder Hoftrac** ist eine **Lenkerberechtigung der Klasse F** sowie eine **Fahrbewilligung des Arbeitgebers** erforderlich:

Umfang der Lenkerberechtigung Klasse F (§ 2 Abs 1 Z 15 Führerscheingesetz):

- a) Zugmaschinen,
- b) Motorkarren,
- c) selbstfahrende Arbeitsmaschinen,
- d) landwirtschaftliche selbstfahrende Arbeitsmaschinen,
- e) Transportkarren, jeweils mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 50 km/h sowie
- f) Einachs zugmaschinen, die mit einem anderen Fahrzeug oder Gerät so verbunden sind, dass sie mit diesem ein einziges Kraftfahrzeug bilden, das nach seiner Eigenmasse und seiner Bauartgeschwindigkeit einer Zugmaschine mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h entspricht und
- g) Sonderkraftfahrzeuge

Voraussetzung für Lenkerberechtigung Klasse F (§ 6 Abs 1 Z 11 Führerscheingesetz):

- a) vollendetes **16. Lebensjahr**, **beschränkt auf landwirtschaftliche Fahrzeuge** unter Nachweis der erforderlichen geistigen und körperlichen Reife und unter Vorschreibung von nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit nötigen Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit dieser Lenkberechtigung
- b) vollendetes 18. Lebensjahr

→ **Sicherheitsgurte für Traktoren, Hoftrac** sind sinnvoll und empfehlenswert; wenn vorhanden, müssen diese **IMMER** verwendet werden!!

- **Landwirtschaftliche Kombinationsgeräte** (baugleich den Kran-Stapler-Kombinationsgeräten)

→ Der **Führerschein der Klasse F** ist für Jugendliche auf das **Lenken** landwirtschaftlicher Fahrzeuge **beschränkt**.

→ Folgende **Verbote** gelten für die **Verwendung anderer Gerätefunktionen**

- Bedienen von **Hebezeugen**, wozu auch **Ladehilfen, Ladebagger, Ladekrane** gehören (§ 6 Abs 1 Z 21 KJBG-VO)
- über Zapfwelle angetriebene Arbeitsgeräte wie **Sägen oder Holzspalter** (§ 6 Abs 1 Z 1 und Z 4)
- Arbeitsmittel mit Einzugsstellen (§ 6 Abs 1 Z 9 KJBG-VO)
Verwendung als **Hubstapler** oder in einer Hubstapler-ähnlichen Funktion (Definition § 2 AM-VO), ist kein Lenken eines landwirtschaftlichen Fahrzeugs, sondern ein spezieller Arbeitsvorgang, der **für Jugendliche nicht zulässig** ist (§ 6 Abs 1 KJBG-VO)

→ Für das **Führen von Kranen oder Hubstaplern** ist ein Nachweis der Fachkenntnis erforderlich (= „Stapler-Führerschein“, ab 18 Jahren, § 62 ArbeitnehmerInnenschutzG, Fachkenntnis-Verordnung) ⁵

⁵ Broschüre AUVA, <https://www.auva.at/cdscontent/load?contentid=10008.732845&version=1585148876>

6.3 Sonstige gefährliche Tätigkeiten

Sonstige gefährliche Tätigkeiten sind (Auszug aus §§ 6 und 7 KJBG-VO)

Tätigkeiten	erlaubt für Jugendliche im Betrieb UNTER AUFSICHT		
	ohne Ausbildungs- verhältnis	in Ausbildung	mit Gefahrenunter- weisung in der LFS
Bau- und Montagestellen Dächer (bis 60 Grad Neigung), Mauern über die Hand, Stahl- und Holzbaumontagen, Arbeiten auf Masten etc., Technische Schutzmaßnahmen gegen Absturz VORHANDEN	ja	ja	ja
Anlegeleitern Standplatz ab 5 m Höhe	nein	18 Monate	18 Monate
Stehleitern Standplatz ab 3 m Höhe	nein	18 Monate	18 Monate
Gerüstarbeiten: aufstellen, abtragen, instandhalten (bis 4 m) etc.	nein	Mithilfe	Mithilfe
Einfache Bockgerüste	ja	ja	ja
Arbeiten auf Gerüsten bis 4 m Höhe	nein	ja	ja
Arbeiten auf Gerüsten ab 4 m Höhe	nein	12 Monate	nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe
Abbrucharbeiten	nein	12 Monate	nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe
Schweiß- und Schneidarbeiten unter erschwerten Bedingungen (Behälter, enge Räume, belastendes Raumklima) etc.	nein	18 Monate	18 Monate

7 Rechtliche Grundlagen (jeweils in der geltenden Fassung)

- Gesetz über das land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulwesen im Bundesland Salzburg (**Salzburger Landwirtschaftliches Schulgesetz 2018**), LGBl Nr 53/2018
- Verordnung der Salzburger Landesregierung mit der die Lehrpläne für die landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen erlassen werden, LGBl Nr 73/2015
- **Landwirtschaftliche Lehrpläneverordnung 2015**
- **Bundesgesetz über das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz 2021 - LAG)**, BGBl. I Nr. 78/2021
- **Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmittelverordnung - LF-AM-VO**, BGBl II 377/2021
- **Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 (Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 - KJBG)**, BGBl Nr 599/1987
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über **Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO)**, BGBl II Nr 436/1998
- Verordnung der Salzburger Landesregierung zum **Schutz von jugendlichen Landes- und Gemeindebediensteten sowie jugendlichen Dienstnehmern in der Land- und Forstwirtschaft**, LGBl Nr 78/2002⁶
- **Bundesgesetz über den Führerschein (Führerscheinggesetz - FSG)**, BGBl I Nr 120/1997
- **Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG)**, BGBl Nr 450/1994
- **Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse**, BGBl II Nr 13/2007
(**Fachkenntnisnachweis-Verordnung - FK-V**)

18

Für die Schulbehörde:
Ing. Christoph Faistauer MA
Landesschulinspektor

⁶ Aufgrund der Änderung der Kompetenzen betreffend das Landarbeitsrecht sind die Verordnungen zur außer Kraft getretenen Salzburger Landarbeitsordnung seit 1.1.2020 partikuläres Bundesrecht. Ab Inkrafttreten der neuen Verordnung des Bundes zum Landarbeitsgesetz treten die Bestimmungen für den Schutz von jugendlichen DienstnehmerInnen in der Land- und Forstwirtschaft außer Kraft.